

Haftung und Versicherungen innerhalb eines Vereines

Haftung im Verein - gesetzliche Regelung

In § 31 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist die Haftung des Vereins für Organe geregelt. Demnach ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den

- der Vorstand
- ein Mitglied des Vorstands
- ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter

durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Pflichten und Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Der Verein kann nicht nur für deliktische Handlungen seiner Organe in Haftung genommen werden, sondern auch, wenn die Ansprüche aus schlecht oder gar nicht erfüllten Verträgen resultieren.

Wichtig ist dabei immer, dass die Handlung, die eben diesen Schaden begründet, von dem Organ des Vereins in Ausübung seiner Amtsgeschäfte durchgeführt wurde. Der Schaden des Dritten muss also gerade dann entstanden sein, als der Vorstand für den Verein tätig war. Es muss eine Ursächlichkeit zwischen Amtsgeschäft des Vorstands und Schaden vorliegen.

Haftung im Verein - wer haftet?

Im Außenverhältnis wird der Verein durch seinen Vorstand vertreten.

Kommt es nun durch den Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder einen anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins zu einem Schaden bei einem Dritten, der in Ausführung des jeweiligen Amtes entstanden ist, kann von der Haftung des Vereins ausgegangen werden.

§ 31 BGB bezweckt jedoch nicht, die Organe des Vereins aus ihrer persönlichen Haftung zu entlassen. Für den Geschädigten kann im Prinzip stattdessen sogar die Möglichkeit bestehen, gegen zwei Haftungsschuldner vorzugehen, gegen das persönlich handelnde Organ des Vereins und gegen den Verein.

Haftung Vorstand im Verein / Vereinsvorstands

Ist das Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig oder erhält das Vorstandsmitglied nur eine Vergütung von maximal 720 Euro jährlich für seine Tätigkeit, ist die Haftung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt gemäß § 31a BGB.

Dies stellt also eine wichtige Haftungserleichterung für Vorstände dar.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Dritten für fahrlässiges Handeln in Anspruch genommen, hat der Verein dem Vorstandsmitglied den Schaden zu ersetzen.

Diese gesetzliche Haftungsregelung darf auch nicht per Vereinssatzung generell ausgeschlossen werden. Jedoch kann die Haftung per Satzung begrenzt werden.

Es können bestimmte Gebiete einem Vorstandsmitglied zugewiesen werden, dann trifft auch nur dieses Vorstandsmitglied die Haftung. Die anderen Vorstandsmitglieder trifft aber weiterhin das sogenannte Aufsichtsverschulden.

Beispiel: Sie würden etwa dann zum Beispiel haften, wenn sie einem Vorstandsmitglied eine Aufgabe übertragen, für die keine ausreichende Qualifikation vorliegt.

Kassenwart / Schatzmeister

Der Kassenwart bzw. Schatzmeister übernimmt mit der Finanzverwaltung des Vereins eine wichtige Aufgabe. Was die Haftung des Kassenwarts angeht, spielt die Entlastung durch die Mitgliederversammlung eine wichtige Rolle.

Sollte die Mitgliederversammlung dem Kassenwart Entlastung erteilen, können keine Schadensersatzansprüche gegen ihn mehr geltend gemacht werden.

Wichtig für die haftungsbefreiende Wirkung der Entlastung des Kassenwarts ist jedoch, ob es zu einer Kassenprüfung kam oder nicht. Hat ein Kassenprüfer die Kasse nicht geprüft, kommt eine Entlastung des Kassenwarts bei Fehlbeständen nicht mehr in Frage.

Vereinshaftung und Haftung mit Privatvermögen

Es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Sollte das Vereinsvermögen nicht ausreichen, damit die Forderungen der Gläubiger gedeckt werden, geht der Verein in die Insolvenz.

Normale Vereinsmitglieder müssen in der Regel nicht befürchten, zusätzlich mit ihrem Privatvermögen für Schäden zu haften. Selbst dann nicht, wenn sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit einen erheblichen Schaden verursachen, so lange dabei von keiner groben Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Ein größeres Haftungsrisiko trifft indes den Vereinsvorstand.

Bei Fehlverhalten kann es hier auch zu einer Haftung mit Privatvermögen kommen. Ohne entsprechende Regelungen trifft für jeden entsprechenden Schaden alle Vorstandsmitglieder eine Haftung als Gesamtschuldner.

Versicherungen für die Vereine

Über die Mitgliedschaft beim Bezirksverband sind nachfolgende Versicherungen abgeschlossen:

1) Gruppenunfallversicherung:

- Versicherer: BGV – Badische Gemeindeversicherung
- siehe auch beiliegendes Datenblatt!
- Versicherungsumfang:
 - Meldung des Vereins, wie viele Personen in die Unfallversicherung aufgenommen werden sollen! Keine namentliche Nennung mehr nötig!
 - Preis wie bisher: Funktionäre und sonstige Personen – 6€/Person
 - Personen, die mit der unentgeltlichen Bewirtschaftung vom Vereinsheim betraut sind (nur mehr als 5 Tage) - 12€/Person

2) Dienstreisekasko:

- Versicherer: BGV – Badische Gemeindeversicherung
- siehe auch beiliegendes Datenblatt
- Versicherungsumfang: siehe Datenblatt!
- Es müssen keine Namen oder Kennzeichen gemeldet werden – nur die Anzahl der Fahrzeuge. Im Falle eines Schadens muss nachgewiesen werden, dass derjenige im Auftrag des Vereins unterwegs war!

3) Inhalts- und Gebäudeversicherung (früher FED):

- Inhaltsversicherung: die Gegenstände in der Laube sind versichert.
Versicherungssumme: 5.000€ / Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm/Hagel
- Gebäudeversicherung: Die Laube ist versichert
Versicherungssumme: 10.000€ / Feuer, Sturm/Hagel, Glas
Der Wert steigt jährlich Anhand eines Anpassungsfaktors (Baupreise und Materialpreise) wie jede Gebäudeversicherung in Deutschland.

Jeder Ortsverein erhält eine eigene Versicherungspolice. Zu Beginn werden alle Lauben angegeben und dann die Versicherungssumme berechnet. Aus dieser ergibt sich ein Gesamtbeitrag für alle Lauben zusammen.

Einmal im Jahr am 1.1. wird dann der Beitrag für die Gebäudeversicherung von der BGV abgebucht.

Der Beitrag kann dann von jedem Laubenbesitzer eingezogen werden.

Die Versicherungssumme ist, wie bei jeder Gebäudeversicherung an den Index der Bau- und Verbraucherpreise geknüpft. Das hat zum Vorteil, dass die Gebäude nicht in eine Unterversicherung rutschen. Jedes Jahr wird also die Versicherungssumme angepasst, was auch einen höheren Beitrag bedeutet.

Weitere Vereinsversicherungen, die möglich bzw. empfehlenswert sind:

4) Gebäude-, Feuer-, Elementarversicherung:

- Versicherer: frei wählbar
- versicherte Sachen: Gebäude – Vereinsheim / Schuppen etc.
- versichert ist: F / E / SH

5) Inhaltsversicherung / Inventarversicherung:

- Versicherer: frei wählbar
- versicherte Sachen: Betriebseinrichtung vom Vereinsheim zum Neuwert, die gesamten Vorräte an Speisen und Getränke, Vorsorge
- versichert ist: Feuer / Einbruchdiebstahl, Vandalismus / Sturm-Hagel

6) Rechtsschutzversicherung:

- Versicherer: frei wählbar
- Rechtsschutz für den Verein
- Rechtsschutz als Eigentümer selbst genutzter Gewerbegrundstücke oder Räume mit einer überdachten Fläche von 500 qm

7) Vereinshaftpflicht-Versicherung:

- Versicherer: BGV – Badische Gemeindeversicherung
- jeder Ortsverein schließt künftig eine eigene Versicherung ab
- die Kosten richten sich nach der Haushaltssumme

In dieser Versicherung geht die bisherige HHV-Versicherung auf, das bedeutet, dass die Beiträge für die HHV (1€ je HHV) nicht mehr an den BV weitergeführt wird, sondern sozusagen die Haftpflichtversicherungskosten senken.

Neu – und bisher für Vereine nicht abschließbar - bei dieser Versicherung bzw. dem Versicherer ist nun folgendes:

Diese Versicherungsgesellschaft bietet zur Vereinshaftpflicht-Versicherung Erweiterungen an!

Nun besteht die Möglichkeit, die Funktionäre nochmal abzusichern:

7a) Vermögensschadensversicherung

Die Vermögensschadenhaftpflicht für Vereine ist eine spezielle Form der Haftpflichtversicherung, die darauf abzielt, finanzielle Schäden zu decken, die einem Dritten durch fehlerhaftes Handeln der Vereinsverantwortlichen entstehen. Diese Art der Versicherung ist insbesondere für Vereine und Organisationen relevant, die mit Vermögenswerten oder finanziellen Mitteln umgehen.

Hier sind einige Aspekte, die die Vermögensschadenhaftpflicht für Vereine abdecken kann:

1. **Verletzung von Verträgen:** Falls der Verein vertragliche Vereinbarungen nicht erfüllt und dies zu Vermögensschäden bei Vertragspartnern führt.
2. **Fehler bei der Buchführung:** Wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten in der Buchführung des Vereins auftreten und dadurch finanzielle Schäden für Dritte entstehen.
3. **Falsche Finanzberichterstattung:** Falls der Verein falsche oder irreführende Finanzinformationen veröffentlicht, die zu finanziellen Verlusten bei Investoren, Förderern oder anderen Stakeholdern führen.
4. **Veruntreuung von Geldern:** Falls Vereinsmitglieder oder Verantwortliche Gelder des Vereins zweckwidrig verwenden und dadurch finanzielle Schäden entstehen.

Die Vermögensschadenhaftpflicht für Vereine schützt den Verein und seine Verantwortlichen vor den finanziellen Folgen solcher Fehler oder Versäumnisse. Es ist wichtig zu beachten, dass diese Versicherung spezifische Bedingungen und Ausschlüsse haben kann. Die genauen Details variieren je nach Versicherungsanbieter und Police. Vor dem Abschluss einer solchen Versicherung ist es ratsam, die Bedingungen sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls eine Beratung durch einen Versicherungsfachmann in Anspruch zu nehmen.

7b) D&O-Versicherung

Die Zusatzdeckung D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) für Vereine ist eine spezielle Form der Haftpflichtversicherung, die darauf abzielt, die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, leitenden Angestellten und anderer Führungskräfte in einem Verein abzudecken. Diese Art der Versicherung schützt die persönlichen Vermögenswerte der genannten Personen, falls sie aufgrund ihrer Tätigkeiten im Verein rechtlich belangt werden.

Hier sind einige Aspekte, die von einer D&O-Versicherung für Vereine abgedeckt werden können:

1. **Fehlerhafte Entscheidungen:** Schutz vor persönlicher Haftung, wenn Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte Entscheidungen treffen, die zu finanziellen Verlusten für den Verein führen.
2. **Pflichtverletzungen:** Abdeckung von Haftungsansprüchen aufgrund von Pflichtverletzungen oder Fahrlässigkeit bei der Führung des Vereins.
3. **Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften:** Schutz vor rechtlichen Konsequenzen, die sich aus Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften oder Satzungsbestimmungen ergeben.
4. **Rechtliche Verteidigungskosten:** Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten, die bei der Verteidigung gegen Haftungsansprüche anfallen.
5. **Strafrechtliche Verfolgung:** Schutz vor persönlicher Haftung und finanziellen Konsequenzen, die sich aus strafrechtlichen Ermittlungen ergeben können.

Die D&O-Versicherung ist besonders wichtig, da Vereinsvorstände und Führungskräfte persönlich für ihre Entscheidungen und Handlungen haften können.

WICHTIG:

Man kann auch nur eine der beiden Versicherungen machen.

Auf das wesentliche herunter gebrochen bedeutet es folgendes:

Die Vermögensschadenhaftpflicht schützt den Verein vor finanziellen Anforderungen.

Die D&O schützt die Vorstände (auch Kassier) persönlich.

Die Frage ist, finden wir für unsere Vereine in der Zukunft noch Vereinsmitglieder / Personen, welche die Verantwortung eines Ehrenamtes in einem Verein mit all seinen Risiken noch übernehmen wollen / werden – ohne zusätzliche Absicherung?

Daher auch die nächste Frage: leisten wir uns als Verein diese zusätzlichen Versicherungen?

Nachtrag aufgrund der Fragen / Aussagen während des Seminars:

Vereinshaftpflicht:

die Vereinshaftpflicht ist nicht subsidiär, diese wird gleich eingeschaltet, wenn dem Verein was vorgeworfen wird. Nur die HHV ist subsidiär.

Veranstaltungen:

Mit der „normalen“ Vereinshaftpflicht sind interne Veranstaltungen wie z.B. das Sommerfest, die Weihnachtsfeier etc. abgedeckt. Allerdings nicht für die Öffentlichkeit zugänglich! Nur für Mitglieder, Verwandte und Freunde des Vereins.
Nicht öffentlich beworben!!!

Vereinsfeste, die vom Verein für die breite Öffentlichkeit veranstaltet werden, sollten zusätzlich abgesichert werden

Für zusätzlich 35 EUR im Jahr (und nicht pro Fest!) sind alle Veranstaltungen abgesichert.

Ein Sommerferienprogramm gehört auch zu Veranstaltungen. Mit den 35 EUR ist auch das abgedeckt.

Bei Dorf- oder Stadtfesten, wo der Veranstalter eben die Gemeinde, die Stadt ist und der Verein z.B. mit einem Stand teilnimmt, kann man trotzdem als „Mitmacher“ haften oder ein Anspruch gestellt werden.

Die zusätzlichen 35€ zur Vereinshaftpflicht deckt auch diese Fälle ab.

Zudem übernimmt sie auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.